



Antwort zur Anfrage Nr. 1686/2013 der CDU-Stadtratsfraktion betreffend
Wahlplakate (CDU)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Warum müssen die Richtlinien nicht angewendet werden?

Die Richtlinien zur Inanspruchnahme öffentlichen Straßenraumes im Stadtgebiet Mainz durch politische Parteien und sonstige Gruppierungen vom 25.03.2004 für das Aufstellen und Anbringen von Plakaten im öffentlichen Straßenraum wird durch die erteilte "Gestattung" konkretisiert.

Die Wahlwerbezeiträume genießen im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Auftrag der politischen Parteien/Gruppierungen einen besonderen Schutz, verbunden mit einer eingeschränkten Regulierungsmöglichkeit durch die Verwaltung.

2. Welche Maßnahmen gedenkt die Verwaltung angesichts des Protests der Bevölkerung bei kommenden Wahlen zu ergreifen?

In Anbetracht der zuvor genannten besonderen Rechte der Parteien/Gruppierungen liegt es in erster Linie an diesen, Rücksicht auf die Interessen der Bürgerinnen und Bürger zu nehmen.

3. Wie will die Verwaltung in den anstehenden Wahlkämpfen zu den Kommunalparlamenten und zum EU-Parlament für eine entsprechende Ordnung im Straßenraum sorgen?

Eine deutliche Verbesserung der Ordnung im öffentlichen Straßenraum wäre insbesondere dadurch zu erreichen, dass alle Parteien/Gruppierungen die in der Gestattung für die Plakatierungen enthaltenen Regelungen voll umfänglich beachten würden. Inwieweit weitere Verbesserungen durch restriktivere Regelungen möglich sind, bedarf einer näheren Prüfung.

Mainz, 24.01.2014

gez.
Christopher Sitte
Beigeordneter

